

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

gleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 251.

Vertriebspreis: 7 Pfennige

50. Jahrgang.
Sonntag, den 28. Oktober

Telegrammadresse:
Tageblatt.

1900.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Kopfzeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr. — Inserate unter dem „Amtlichen Teil“ werden die zweigespaltene Zeile oder deren Raum mit 30 Pfennigen berechnet. Für auswärtige Inserenten kostet die viergespaltene Zeile 15 Pfennig

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen

1., pp.,
3., den Maurergefellen **Emil Richard Krause**
in Mülsen St. Jacob
wegen Beleidigung hat die 2. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu
Zwickau in der Sitzung vom 19. 22. September 1900, an der teilgenommen
haben:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Klöppel,
als Vorsitzender,
2. Landrichter Krusche,
3. Landrichter Seyler,
4. Landrichter Hillner,
5. Hilfsrichter Assessor Mannschay,
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Dr. Zelle,
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Akruar Großmann,
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:
Der Angeklagte **Emil Richard Krause** wird wegen **Beleidigung**
zu 10 Tagen Gefängnis

kostenpflichtig verurteilt.
Dem königl. Sächs. Ministerium der Justiz wird die **Verfügung** zu-
gesprochen, die **Verurteilung** binnen sechs Wochen von Zustellung der
Ausfertigung des Urteils ab durch einmaligen Abdruck im Amtsblatte des
königl. Amtsgerichts Lichtenstein auf Kosten des Angeklagten **bekannt zu**
machen.

Die zur Herstellung des Viehes „Das Kind des Verurteilten“ bestimmten
Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Nachdem das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, wird dies hiermit ver-
öffentlicht.

Zwickau, den 21. Oktober 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.
Dr. Zelle.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere hinsichtlich der öffentlichen Impfungen erlassene
Bekanntmachung vom 18. Juni dieses Jahres fordern wir die Eltern,
Pfleger und Vormünder derjenigen im laufenden Jahre impfpflichtig
gewordenen Kinder, deren Impfung in den stattgefundenen öffentlichen
Impfterminen nicht erfolgt und bezüglich deren der Nachweis über ander-
weit erfolgte Impfung oder Befreiung von derselben bei der unterzeichneten
Behörde nicht beigebracht worden ist, hierdurch auf, die unterlassene Impfung
der betreffenden Kinder nachzuholen und, daß dies geschehen oder aus einem
gesehlichen Grunde unterblieben ist, bis spätestens

den 1. Dezember dieses Jahres

bei Vermeidung der andernfalls nach Maßgabe des Gesetzes unabsichtlich
über sie zu verhängenden Strafe durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenstein, den 23. Oktober 1900.

Der Stadtrat.

Stedner.

Bürgermeister.

Wrtzt.

Holz- und Deckreisig-Auktion

auf Lichtensteiner Revier.

Im Gasthose „Königsgarten“ in Gallenberg sollen
Montag, den 5. November 1900,
vormittags 9 Uhr

5900 Nadelholz-Stangen von 3—6 cm Unterstärke,	} im Stadtwalde Abt. 8 u. Neudörfler Walde Abt. 22, 32, 33 und 36,
610 „ „ 7—9 „ „	
380 „ „ 10—14 „ „	
9,4 Wellh. Nadelholz-Reisig und	} im Stadtwalde Abt. 2 und 4, im Burgwalde Abt. 15 und Neudörfler Walde Abt. 22
ca. 250 Rm. f. Deckreisig	

versteigert werden.

Fürstl. Schönb. Forstverwaltung Lichtenstein.

Holzauktion

auf Forderglauhauer Revier!

Montag, den 29. Oktober, von vormittags 9 Uhr an sollen auf
dem Holzschlage am Rehbocksberge
220 Rmtr. Nadelholz-Stücke
unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen **sofortige** Bezahlung ver-
steigert werden.

Zusammenkunft in Steinerts Gasthof in Voigtlaide.

Gräfl. Schönburg'sche Forstverwaltung
und **Rentamt Forderglauhaus**, am 20. Oktober 1900.
Fled. Hennig.

Verordnung

die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend,
vom 29. September 1900.

Um dem Ueberhandnehmen der Tuberkulose in der Bevölkerung thunlichst
zu steuern, wird andurch folgendes verordnet:

1. Die **Zeichenfrauen** haben über jeden infolge von Lungen- oder
Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall der Ortspolizeibehörde schriftlich
Meldung zu machen.

Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem Arzte be-
handelt worden, so hat der letztere auf Ersuchen der Zeichenfrau die Todes-
ursache zu bescheinigen.

Die Meldung hat vor der Beerdigung der Leiche zu erfolgen.

2. Die **Ärzte** haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen be-
handelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter
aus seiner Wohnung verzieht oder in Rücksicht auf seine Wohnungsver-
hältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde
schriftlich Anzeige zu erstatten.

3. Jeder in **Privatkrankenanstalten**, in **Waisen-, Armen- und**
Zielerhäusern, sowie in **Gast- und Logierhäusern, Herbergen,**
Zschlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungs-
fälle an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden Arzte,
wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem **Haushaltungs- bez.**
Anstaltsvorstand binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich der
Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4. Die **Ortspolizeibehörden** haben auf die an sie gelangten Anzeigen
bez. Meldungen oder sobald sie sonst von einem Todes- oder Erkrankungs-
fälle infolge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Kenntnis erhalten, die
Desinfektion der Wohnung des betreffenden Kranken und ihres **Inhaltes**
zu veranlassen.

Bei Todesfällen ist diese Desinfektion alsbald nach der Beerdigung
bez. Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen als-
bald nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung oder Aufenthaltsstelle
verlassen hat, vorzunehmen.

Etwasige Auslassungen der Ärzte auf den Meldungen oder Anzeigen
bezüglich der Desinfektion sind bei Anordnung und Ausführung der letzteren
thunlichst zu berücksichtigen; auch wird den Ortspolizeibehörden empfohlen,
bei der Desinfektion nach Anleitung der Bezirksärzte zu verfahren.

Die Kosten der Desinfektion sind bei mittellosen Kranken oder Ver-
storbener aus der Gemeindefasse, in selbständigen Gutsbezirken von der
Gutsherrschaft zu übertragen.

Die Anzeigen und Meldungen selbst oder Abschriften derselben sind
von den Ortspolizeibehörden thunlichst bald an den Bezirksarzt weiter zu
geben; dabei haben die Ortspolizeibehörden zu bemerken, was bisher von
ihnen verfügt worden ist.

5. Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind
in Städten mit Rev. Städteordnung die Stadträte,
in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister,
in Landgemeinden die Gemeindevorstände,
in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher.

Handelt es sich um eine Erkrankung oder einen Todesfall in der Familie
des Gutsvorstehers selbst, so hat an des letzteren Stelle die Amtshauptmann-
schaft als Polizeibehörde einzutreten.

6. Formulare zu den Anzeigen und Meldungen werden auf Verlangen
von den Bezirksärzten unentgeltlich verabfolgt.

7. Nichtbeachtung der oben in Punkt 1, 2 und 3 erteilten Vorschriften
hat **Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen** zur Folge.

Die **Zeichenfrauen**, gegen welche im Unterlassungsfalle diszipliniell
einzuschreiten ist, sind seitens der Ortspolizeibehörde auf die Vor-
schriften dieser Verordnung aufmerksam zu machen.

Dresden, am 29. September 1900.

Ministerium des Innern.

v. Meißner.

Steyer.